

der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Gesetzlichkeit und begeht kein Straftat.“

Diese gesetzlichen Merkmale charakterisieren als die beiden rechtlichen Voraussetzungen der Notwehr

- die Umstände, die zur Notwehr berechtigen (Notwehrlage);
- den Inhalt und den Umfang des Verteidigungsrechts.

Die Notwehrlage

Die Notwehrlage entsteht durch einen *gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff*. Das ist unter einem Angriff — anders als nach allgemeinem Sprachgebrauch — nur eine *menschliche Handlung* zu verstehen. Notwehr bedeutet also immer die Verteidigung rechtlich geschützter Interessen gegen menschliche Handlungen. In der Regel handelt es sich um Abwehrhandlungen gegen Verbrechen oder Vergehen. Vorrangig wird das Notwehrrecht gegenüber Tötungshandlungen, Körperverletzungen und Vergewaltigungen ausgeübt.

Gefährdungen durch Tiere oder andere Gegenstände stellen keinen Angriff im Sinne des § 17 Abs. 1 StGB dar.

Erschlägt oder verletzt der Tourist den Hund, der ihn auf einer Wanderung anfällt, so ist sein Handeln nicht durch Notwehr, sondern durch Notstand nach § 18 Abs. 1 StGB gerechtfertigt.

Ein (menschlicher) Angriff liegt jedoch vor, wenn ein Tier als Werkzeug einer menschlichen Handlung eingesetzt wird.

Angriffe im Sinne des § 17 Abs. 1 StGB erfolgen in aller Regel im Wege einer aktiven Tuns. Sie sind jedoch auch in der Form von Unterlassungen denkbar. Die Nichtherausgabe eines geliehenen Gegenstandes auf ausdrückliche Aufforderung stellt allerdings keinen Angriff im Sinne des § 17 StGB dar. Dieser Konflikt ist zivilrechtlich zu lösen. Angriffe sind vor allem solche Unterlassungen, die auf die Herbeiführung von Erfolgsstraftaten gerichtet sind, z. B. Körperverletzungen oder Tötungen durch Unterlassung trotz bestehender Erfolgsabwendungspflicht

So liegt Notwehr vor, wenn gegen entmenschte Eltern, die ihr lebensgefährlich erkranktes Kind unversorgt lassen, von einem Nachbarn Gewalt angewandt wird, um das Kind in ärztliche Behandlung zu bringen.

Auch die Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung i. S. des § 119 StGB kann ein Angriff sein und zur Notwehr berechtigen.

Notwehr ist zu bejahen, wenn ein Nichtschwimmer einen Schwimmer zwingt, ein ertrinkendes Kind zu retten, und daß ohne erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit des Schwimmers möglich ist.

Der Angriff muß grundsätzlich auf ein *strafrechtlich geschütztes Objekt* gerichtet sein („Angriff gegen sich oder einen anderen oder die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung“), d. h. also in Form einer mit Strafe bedrohten Handlung erfolgen. Für die Notwehr ist es gleichgültig, gegen welches strafrechtlich ge